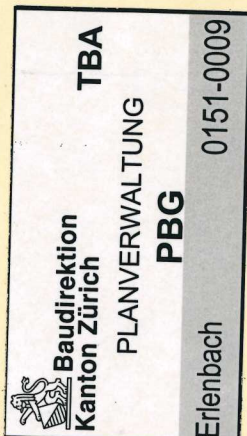


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 11. Februar 1932.



316. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 16. und 31. Dezember 1931 unterbreitete der Gemeinderat Erlenbach die Vorlage über die von ihm am 24. resp. 28. November 1931 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der von der Lerchenbergstraße II. Klasse bis zur Weinbergstraße III. Klasse verlängerten Drusbergstraße III. Klasse, sowie der projektierten Rietstraße III. Klasse und ersuchte um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893. Nach beiliegenden Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen waren gegen diese Projekte keinerlei Rekurse mehr anhängig.

Mit Schreiben vom 8. Januar 1932 stellte das Tiefbauamt der Gemeinde Erlenbach beide Vorlagen zur Prüfung wieder zu mit der Anfrage, ob nicht 1—2 m größere Baulinienabstände möglich wären, um, mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser beiden Straßenzüge, doch wenigstens die in § 31 des Straßengesetzes vorgeschriebenen Bauabstände zu erzielen.

Der Gemeinderat Erlenbach hat darauf mit Beschluß vom 12. Januar 1932 für beide Straßenzüge neue Baulinien festgesetzt und den Beschluß im kantonalen Amtsblatt vom 19. Januar 1932 öffentlich bekannt gemacht. Die neuen Vorlagen sind mit Begleitschreiben vom 5. Februar 1932 zur Genehmigung eingereicht worden. Nach dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 2. Februar 1932 sind innert der eingeräumten Frist keine Einsprachen gegen diese Vorlagen eingegangen, sodaß der Genehmigung derselben in dieser Hinsicht nichts mehr entgegensteht.

Für die Verlängerung der Drusbergstraße um 116 m sind Baulinien mit 20,5 m Abstand vorgesehen; bei 6 m Straßenbreite beträgt der bergseitige Bauabstand von der Straßengrenze 9,5 m, der talseitige 5 m, was nun genügen dürfte. Die Niveaulinie weist 5—6% Steigungen auf, was mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nicht zu vermeiden ist.

Für die projektierte Rietstraße, wie sie im zur Genehmigung vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen ist, soll der Baulinienabstand vorläufig für das Teilstück Lerchenbergstraße II. Klasse—Weinbergstraße III. Klasse 17 m betragen, welches Maß mit Rücksicht auf die diesem Straßenzug zugedachte Bedeutung als Minimum anzusprechen ist. Bei 6 m Straßenbreite sollen die Bauten bergseits 6 m, talseits 5 m Grenzabstand aufweisen. Die Niveaulinie weist eine größte Steigung von 2,5% auf, was für eine Hangstraße zulässig ist.

Der Genehmigung dieser beiden Vorlagen steht damit nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Erlenbach am 24. und 28. November 1931 und 12. Januar 1932 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der von der Lerchenbergstraße II. Klasse bis zur Weinbergstraße III. Klasse verlängerten Drusbergstraße III. Klasse und der projektierten Rietstraße III. Klasse eben-



falls von der Lerchenbergstraße bis zur Weinbergstraße werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes vom 23. April 1893 gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 11. Februar 1932.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

